

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Digital Health an der Universität Potsdam

Vom 13. Januar 2021

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 69]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr.11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehr- amtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2020 (AmBek. Nr. 8/2020, S. 306), am 13. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Digital Health an der Universität Potsdam vom 13. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 2/2018 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Folgendes eingefügt und die Nr. „2“ wird zu Nr. „4“:
- „2. Nachweis von Kenntnissen in Data Science, Machine Learning, Statistischen Konzepten und Modellen oder empirischen Forschungsprozessen in einem Umfang von mindestens 12 LP.
3. Nachweis von Programmierkenntnissen in R, Python, Matlab, C++, Java oder in anderen geeigneten Programmiersprachen.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Ergänzend zu § 4 Abs. 2 gelten folgende weitere Zertifikate als Sprachnachweise:

- Certificate of Proficiency in English (CPE) mind. Note C,
- Pearson Test of English (PTE) Academic mind. 76 Punkte,
- College English Test (CET): CET-6, mind. 550 Punkte.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers feststellen, dass ein anderer als in Satz 1 und 2 vorgelegter Nachweis Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, bestätigt. Der Nachweis muss entsprechende Fähigkeiten im Hör- und Leseverstehen und im schriftlichen Ausdruck bestätigen. Erforderlich ist ein Nachweis über eine umfassende und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit, die den sprachlichen Anforderungen eines akademischen Auslands- und Studienaufenthalts in einem Land mit der Zielsprache Englisch entspricht.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen.“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Buchstabe (a) wird die Ziffer „3“ durch „1 Nr. 4“ ersetzt,
- b) Nach Buchstabe a) wird Folgendes eingefügt:
„b) Nachweis von Kenntnissen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“,
- c) aus Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Artikel II

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. März 2021.